



Stadt Ingolstadt
Ordnungs- und Gewerbeamt
Rathausplatz 4
85049 Ingolstadt

Bitte beim Ausfüllen die Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes auf Seite 4 beachten

Anzeige einer Versammlung oder eines Aufzuges gem. Art. 13 VersammlG

1. Veranstalter/-in:

Pflichtangaben

Bezeichnung: _____

Anschrift:
(Ort, Straße) _____

evtl. Geburtsdatum _____

Freiwillige Angaben

Handy-Nr.: _____

Tel.-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____

Bei Vereinigung (z. B. Partei, Verein, Bürgerinitiative) gesetzlicher oder sonstiger Vertreter:

Name _____

Anschrift:
(Ort, Straße) _____

Geburtsdatum _____ Tel.-Nr.
(freiwillig): _____

Ansprechpartner/-in auf Seiten des Veranstalters:

Name _____

Anschrift:
(Ort, Straße) _____

Tel.-Nr.:
(freiwillig) _____

2. Ort der Veranstaltung:

Pflichtangaben

Kundgebungsort: _____

Aufzugsweg: _____

3. Zeit der Veranstaltung:

Pflichtangaben

Datum/Uhrzeit: _____

vorauss. Dauer: _____

4. Thema der Versammlung:

Pflichtangaben

5. Für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortliche Person:

Pflichtangaben

Name: _____

Anschrift:
(Ort, Straße) _____

Geburtsdatum _____

Freiwillige Angaben

Handy-Nr.: _____

Tel.-Nr.: _____ Fax-Nr.: _____

6. Einsatz von Ordnern:

Freiwillige Angaben

Zahl der Ordner: _____

7. Geplante Durchführung der Veranstaltung:

Freiwillige Angaben

Vorgesehene Redner: _____

Sonstiges Programm: _____

Anzahl der Teilnehmer _____ Mitgeführte Fahrzeuge: _____

Lautsprecher oder Verstärkereinsatz geplant: ja nein

8. Demonstrationsmittel: (z. B. Plakate, Transparente, Lärminstrumente, Lautsprecheranlage)
Freiwillige Angaben

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Anzeigende(r)

Bitte beachten Sie die nachfolgenden Erläuterungen zum Ausfüllen des Formblattes

Anmeldung einer Versammlung unter freiem Himmel oder eines Aufzuges

Eine öffentliche Versammlung unter freiem Himmel oder ein Aufzug in Ingolstadt ist der Stadt Ingolstadt **spätestens 48 Stunden vor der Bekanntgabe** der Veranstaltung (z.B. durch Plakatierung, Zeitungsinsertate, Einladung) anzumelden, nicht erst 48 Stunden vor der Veranstaltung selbst. Bei dieser Frist zählen Samstage sowie Sonn- und Feiertage nicht mit.

Die Verwendung des Formblattes ist nicht vorgeschrieben. Die Benutzung des Formblattes wird dringend empfohlen, damit die Anmeldung den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Zu 1.) Veranstalter/-in

Veranstalter/-in ist die Person oder Vereinigung, welche die Vorbereitungen für die Versammlung oder den Aufzug trifft und in deren Namen die Einladung ergeht. Politische Parteien sollen die Gliederung angeben, die als Veranstalter auftritt, z.B. Ortsgruppe, Kreisverband, nicht dagegen „Wahlteam“, „Wahlkampfleitung“ o. ähnl. Die Personalien und die Erreichbarkeit der vertretungsberechtigten Person bzw. eines entsprechenden Ansprechpartners sind erforderlich, um ggf. notwendige Kooperationsgespräche vereinbaren zu können.

Zu 2.) Ort der Veranstaltung

Der Platz, an dem eine Kundgebung vorgesehen ist, muss genau angegeben werden, um die verkehrlichen Auswirkungen beurteilen zu können (Art. 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Versammlungsgesetzes –VersammlG-). Bei größeren Plätzen ist es auch notwendig, den Platzteil zu benennen.

Bei Aufzügen ist der vorgesehene Aufstellungsort sowie der genau Aufzugsweg und der Endpunkt des Aufzuges anzugeben (Art. 13 Abs. 2 Satz 2 VersammlG).

Zu 4.) Gegenstand der Versammlung oder des Aufzuges

Das Thema der Versammlung oder des Aufzuges ist nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 VersammlG anzugeben.

Zu 5.) Leitung der Versammlung oder des Aufzuges

Nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VersammlG ist in der Anmeldung anzugeben, welche Person für die Leitung der Versammlung oder des Aufzuges verantwortlich sein soll.

Zu 6.) Einsatz von Ordnern

Ordnern dürfen keine Waffen oder sonstige Gegenstände im Sinne von Art. 6 VersammlG (z. B. Schlagstöcke) mit sich führen, müssen volljährig sein und ausschließlich durch weiße Armbinden, die nur die Bezeichnung „Ordner“ tragen, kenntlich sein.

Weitere Hinweise:

Von den gesetzlich vorgeschriebenen Angaben bei der Anmeldung darf bei der Durchführung der Veranstaltung nicht abgewichen werden, da ansonsten strafrechtliche Konsequenzen drohen können.

Die Stadt Ingolstadt kann die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig machen oder verbieten, wenn nach den z.Z. des Erlasses der Verfügung erkennbare Umstände die öffentliche Sicherheit und Ordnung unmittelbar gefährdet sind. Außerdem kann die Polizei eine Versammlung oder einen Aufzug aus bestimmten Gründen (Art. 15 VersammlG) auflösen.

Veranstaltungsleiter der Veranstalter sind verpflichtet, sich mit den ihnen obliegenden Rechten und Pflichten, insbesondere nach dem Versammlungsgesetz hinreichend vertraut zu machen.

Datenschutzhinweis:

Ihre Angaben werden beim Ordnungs- und Gewerbeamt der Stadt Ingolstadt gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG weisen wir darauf hin, dass die gekennzeichneten Pflichtangaben nach Art. 15 VersammlG notwendig sind.